

1370/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Wabl, Freunde und Freundinnen haben am 28. Oktober 1996 unter der Nr. 1386/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Importe von gentechnisch verändertem Soja, sowie die Informationspolitik des Gesundheitsministeriums hinsichtlich EU-weiter Inverkehrbringungsanträge für gentechnisch veränderte Nutzpflanzen und Lebensmittel gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß Artikel 16 der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG kann ein Mitgliedstaat den Einsatz und/oder Verkauf eines Produkts, das nach dieser Richtlinie vorschriftsmäßig angemeldet wurde und für das eine schriftliche Zustimmung erteilt worden ist, in seinem Gebiet vorübergehend einschränken oder verbieten, sofern

er berechtigten Grund zur Annahme hat, daß dieses Produkt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.

Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist das Vorliegen von wissenschaftlichen Argumenten, die bei der Beurteilung im Rahmen des vorangegangenen Zulassungsverfahrens noch nicht vorlagen und daher nicht beurteilt werden konnten oder für die sich die Grundlage für ihre Bewertung geändert hat.

Wissenschaftlich fundierte Hinweise, daß die in Rede stehenden gentechnisch veränderten Sojabohnen der Firma Monsanto oder deren Folgeprodukte eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt darstellen, lagen aber zum Zeitpunkt des Eu-Zulassungsverfahrens nicht vor und sind auch derzeit nicht zu erbringen.

Im Hinblick auf die gegebene Sachlage kann somit ein nationales Verbot auf Grundlage der Freisetzungsrichtlinie derzeit nicht begründet werden .

Da ich darüber hinaus nur die Sojabohne selbst, nicht aber deren Verarbeitungsprodukte verbieten könnte, ginge ein solches Importverbot - ohne die Verarbeitungsprodukte zu treffen - völlig ins Leere.

Zu Frage 3:

Rechtliche Basis für mein Vorgehen ist das Lebensmittelgesetz (LMG).

Dieses regelt u.a. auch das Inverkehrbringen von Lebensmitteln. Unter Inverkehrbringen ist gemäß § 1 Abs 2 das Gewinnen, Herstellen, Behandeln . . . Feilhalten . . . Verkaufen, Jedes sonstige Überlassen und das Verwenden für andere zu verstehen, sofern es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht. Gentechnisch veränderte Sojabohnen sind dann als unter das Lebensmittelgesetz fallende Ware einzustufen, wenn sie dazu bestimmt sind, daraus Lebensmittel herzustellen. Maßnahmen gegen das Inverkehrbringen

dieser Ware sind nur dann möglich, wenn sie nicht den lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen entspricht. waren des Lebensmittelgesetzes sind dann nicht verkehrsfähig, wenn sie verpönte Eigenschaften aufweisen (zB. gesundheitsschädlich, verdorben . . . sind) . Ein Verbot, Gen-Soja in Österreich in Verkehr zu bringen, ist daher nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes nur dann möglich, wenn diese Ware als zB. gesundheitsschädlich eingestuft wurde.

Zu den Fragen 4 und 5:

Ich bin nach wie vor der Meinung, daß der einzige gangbare Weg, den Konsumenten, die keine Gentechnikware verwenden wollen, die Möglichkeit zu einer bewußten Kaufentscheidung gegen Gentechnikprodukte zu geben, in einer eindeutigen Kennzeichnung dieser Waren liegt.

Diese Auffassung hat sich auch auf EU-Ebene durchgesetzt. Durch die am 27. November 1996 im Vermittlungsausschuß erzielte Einigung zur Novel-Food-Verordnung ist allen wichtigen Postulaten Österreichs Rechnung getragen worden. Das Inkrafttreten der Novel-Food-Verordnung ist voraussichtlich im April des Jahres 1997 zu erwarten.

Ich bin darüber hinaus der Auffassung, daß auch für den Bereich Futtermittel, Saatgut, Pflanzenschutzmittel und für sonstige gewerblich in Verkehr gebrachte Gentechnikerzeugnisse eine klare Kennzeichnung notwendig ist. Daher habe ich am 5. November 1996 auch die Verordnung über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen, solche enthalten oder aus solchen hergestellt werden (Gentechnik-Kennzeichnungs-Verordnung), unterschrieben, die diesen Bereich abdeckt. Das Einvernehmen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie bezüglich dieser Verordnung wurde bis heute verweigert.

Die Verordnung tritt nach Einvernehmensherstellung und Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; es ist keine Übergangsfrist vorgesehen.

Zu den Fragen 6 und 7:

1995 und 1996 wurden 10 Produkte gem. Teil C der RL 90/220/EWG für das EU-weite Inverkehrbringen beantragt und von den österreichischen Behörden begutachtet:

- 1 . Insektenresistenter Mais/Ciba-Geigy
- 2./3. Herbizidresistenter Raps/Plant Genetic System; 2 verschiedene Dossiers, davon eines für Lebensmittelzwecke
4. Herbizid- und kanamycinresistenter Raps/AgrEVo
- 5 . Herbizidresistenter Mais/AgrEVo
6. Insektenresistenter Mais/Monsanto
7. Testkit für Antibiotikarückstände in der Milch/Valio Oy
8. Insektengeschützter Mais (line MON 809) Pioneer
9. Männlich sterile Chicorée/BeJo Zaden BV, für Futter- und Lebensmittelzwecke
10. Glyphosinat-toleranter Raps/AgrEVo

Eine Entscheidung über die Zulassung dieser Produkte ist noch nicht ergangen .

1996 hat die Kommission drei Produkte zugelassen:

- 1 . Herbizidresistenter Raps/Plant Genetic Systems
2. Glyphosattolerante Sojabohnen/Monsanto; für Weiterverarbeitungszwecke zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel
3. Männlich-sterile herbizidtolerante Chicorée/Bejo-Zaden BV

Zu den Fragen 8 bis 10:

Ich habe meine Auffassung hierzu - wie in der Präambel der Anfrage selbst zitiert - in meinen früheren Anfragebeantwortungen dargelegt und sehe im übrigen zwischen

beiden Antworten keinerlei Widerspruch und auch keine Änderung der Argumentationsweise, betrifft doch das erstgenannte Zitat die Frage des Übermittlungsmodus der Kommission für

Inverkehrbringungsdossiers an die Mitgliedstaaten und die dabei von ihr einzuhaltenden Regeln über die vertrauliche Behandlung der unterlagen, die zweite Antwort dann zusätzlich die Frage, ob die RL 90/220/EWG bzw. das österreichische Gentechnikgesetz eine aktive Einbindung der Bevölkerung, zB. im Rahmen eines Anhörungsverfahrens, vorsieht. Leider ist dieses zweite Zitat unvollständig wiedergegeben. So fehlt auch meine damalige Mitteilung, daß seitens meines Ressorts aufgrund konkreter Anfragen selbstverständlich entsprechende Auskünfte erteilt wurden .

Zu Frage 11:

Ich habe mit meiner seinerzeitigen Ankündigung in der Presse vor allem eine intensive Diskussionsphase angeregt, in der über die bei den bisherigen Freisetzungsanträgen aufgetretenen offenen Fragen betreffend die Sicherheit für Mensch und Umwelt ein Konsens gesucht werden sollte. Die dabei ins Gespräch gebrachte Frist von zwei Jahren ist eine Interpretation der Medien, stammt nicht von mir und entspricht auch nicht meinen Absichten, denn diese Frist könnte dahingehend mißverstanden werden, daß ich mit dem Ablauf von zwei Jahren dem Nachdenken und Diskutieren ein Ende setzen möchte.

Zu den Fragen 12 und 13:

Als mutiges, die Vorreiterpolitik Österreichs in der EU unterstreichendes Handeln, habe ich unser engagiertes Eintreten für die Kennzeichnung gentechnisch veränderter Produkte verstanden. In diesem Vorgehen und dem Vorlegen von Verordnungen - wie vorher erwähnt - sehe ich ein Mittel, den Mehrheitswillen der Bevölkerung (97 % der Österreicherinnen und Österreicher sind für eine Kennzeichnung) umzusetzen.